

Intersektionale Betrachtungen

Strukturelle Verletzlichkeit. Epistemische Ungerechtigkeit als Ursache erhöhter Verletzlichkeit benachteiligter Gruppen

1. Einleitung¹

„Epistemische Ungerechtigkeit“ wird als Begriff zur Analyse (und Kritik) sozialer Verhältnisse häufig mit Blick auf sexistisch (Dotson, 2011; McKinnon, 2017) oder rassistisch (Spivak, 1998) kodifizierte Strukturen genutzt, um die spezifischen Mechaniken nicht nur stark asymmetrischer Verteilung von Macht, sondern vor allem der ungerechten Privilegierung bestimmter Gruppen gegenüber anderen herauszustreichen. „Epistemische Ungerechtigkeit“ heißt dabei, ganz grundsätzlich, dass die privilegierten Gruppen in einer spezifischen Hinsicht mehr Macht haben als ihr Gegenüber: Es sind ihre Beschreibungen der infrage stehenden Verhältnisse und der Rollen der jeweiligen Gruppen, die – zu Unrecht – allein als ‚wahr‘ oder ‚autoritativ‘ anerkannt werden.

Das Verhältnis von Lehrkräften und Schüler:innen ist hierzu grundsätzlich identisch.² Die Lehrkräfte besitzen die „Deutungshoheit“ (Piezunka & Vollmer, 2023, S. 2f.) hinsichtlich des Schulalltags, d.h. ihre Beschreibung des Unterrichts, die von ihnen gebrauchten Begriffe zur Einordnung des Verhaltens der Schüler:innen usw. werden als autoritativ anerkannt, im Regelfall auch von den Schüler:innen selbst. Dabei liegt der Verdacht nahe, dass insbesondere im Umgang mit Schüler:innen, die als „schwierig“ oder „verhaltensauffällig“

1 Ich möchte Anne Piezunka und Christiane Turza sowie den Herausgebern Thomas Müller und Pascal Schreier für wertvolle Kritik und hilfreiche Hinweise zu einer ersten Fassung dieses Beitrags danken.

2 Wenn ich das richtig sehe, gilt das, was im Folgenden zum Verhältnis von Lehrkräften und Schüler:innen gesagt wird, grundsätzlich für alle pädagogischen Fachkräfte und die von ihnen betreuten Personen.

beschrieben werden, diese „Deutungshoheit“ mit einer (strukturellen) epistemischen Ungerechtigkeit einhergeht, die die betroffenen Schüler:innen in besonderem Maße Verletzungen aussetzt (wenn man nicht sogar davon ausgehen muss, dass letztere Bestandteil jeder Schulpraxis sind, vgl. Heinze, 2016, S. 169).

Diese These, so eingängig sie sein mag, hängt allerdings von verschiedenen Vorannahmen ab, die allesamt nicht unstrittig sind. Erstens muss sie den Menschen nicht allein als biologisches, sondern auch als soziales Wesen als grundsätzlich „verletzlich“ beschreiben (Ab. 2). Und zweitens muss sie nicht allein einen gehaltvollen Begriff epistemischer Ungerechtigkeit voraussetzen (Ab. 3), sondern auch behaupten, dass epistemische Ungerechtigkeit einen Einfluss auf die Vulnerabilität von Menschen hat (Ab. 4).

Akzeptiert man allerdings diese Vorannahmen, dann stärkt das den Verdacht, dass zumindest manche Schüler:innen in besonderem Maße verletzendem Verhalten durch Lehrkräfte ausgeliefert sind. Zumindest lässt sich nicht leugnen, dass Schule als Institution ohne den Begriff der „epistemischen Ungerechtigkeit“ nicht analysiert werden kann (Ab. 5).

2. Vorbemerkungen zum Begriff der „Verletzlichkeit“

Heinrich Popitz schreibt an einer Stelle, wir Menschen besäßen nicht allein „Verletzungskraft, verletzende Aktionsmacht“, sondern seien zugleich „in vielfältiger und subtiler Weise verletzungsoffen“ (Popitz, 1992, S. 24). Dies ist eine direkte Folge der ‚leiblichen‘ Verfasstheit des Menschen als Lebewesen einer bestimmten Art: Wir leben und erleben die Welt als unsere Umwelt mit unserem Leib, und zugleich können wir auf diese Welt einwirken, so wie sie auf uns – angenehm, unangenehm, verletzend, schädigend, zerstörend – einwirken kann (Heinze, 2023, S. 260). Wir können zuschlagen und beschimpfen, und können zugleich durch Schläge und Beschimpfungen verletzt werden. Menschen sind daher per definitionem „verletzlich“, allerdings nicht allein körperlich, sondern auch seelisch; bisweilen sind sogar Sprechhandlungen hinreichend (Schotte, 2020, S. 70).

Popitz’ Formulierung konzentriert sich auf den Menschen als natürliches Wesen. Hinzu kommt allerdings, dass wir Menschen auch

als soziale Wesen „verletzlich“ sind (Heinze, 2016, S. 173). Ganz konkret sind wir mehr oder weniger leicht zu verletzen, je nachdem, welcher sozialen Gruppe wir zugehören oder zugerechnet werden. Zum einen, weil mit der Zugehörigkeit zu einer spezifischen Gruppe bestimmte Ressourcen verfügbar (oder nicht verfügbar) sind, so wie etwa Polizist:innen unter bestimmten Bedingungen das Recht zur Anwendung von Gewalt haben, Zivilist:innen hingegen nicht; zum anderen, weil kollektive Identitäten die je eigene Identität mitbestimmen und ich damit über ‚meine‘ Gruppenidentität leichter oder schwerer angegriffen und verletzt werden kann, je nach sozialem Status der Gruppe (Straub, 2014, S. 88). Die Situation von „Menschen mit Migrationshintergrund“ dürfte dies hinreichend klar zeigen.

Das bedeutet: Menschen sind verletzlich nicht allein aufgrund ihrer natürlichen Konstitution, sondern auch aufgrund ihrer Position innerhalb sozialer Strukturen, in denen sie zwar als leibliche Wesen agieren und die sie zudem selbst schaffen (Searle, 2011, S. 93–105), die aber zugleich eine Selbständigkeit besitzen, die dazu führt, dass sie unser Verhalten teils auch dann bestimmen, wenn wir es ‚eigentlich‘ nicht wollen (Adorno, 1972, S. 140); sei es nun aus Angst vor Sanktionen oder Ausgrenzung, aber auch als Folge mehr oder weniger unreflektierter Habitualisierung. Zugespitzt formuliert: Soziale Strukturen ‚machen‘ uns – oder genauer: einige von uns – verletzlich(er), insofern die Macht zu verletzen in ihnen sehr unterschiedlich verteilt ist (Schotte, 2020, S. 185, S. 196–200). Sie haben daher einen entscheidenden Einfluss auf die Frage, wie hoch die Verletzlichkeit der Mitglieder einzelner Gruppen in der Gesellschaft ist (Heinze, 2023, S. 262).

Offen ist allerdings, inwiefern „epistemische Ungerechtigkeit“ ein (zusätzlicher, ergänzender, notwendiger ...) Aspekt sozialer Strukturen mit Blick auf die Verletzlichkeit derjenigen ist, die sich in ihnen begegnen.

3. Was ist „epistemische Ungerechtigkeit“

„Epistemische Ungerechtigkeit“ benennt ganz allgemein eine nicht gerechtfertigte Aberkennung von Glaubwürdigkeit: Einer Person wird zu Unrecht unterstellt, dass sie keine „Wissende“ ist, d.h. dass

sie generell *nicht in der Lage* oder *nicht willens* ist, wahrheitsgemäß über bestimmte Sachverhalte Auskunft zu geben bzw. dass ihre Aussagen grundsätzlich fehlerhaft, unklar, verzerrend ... sind (Fricker, 2024, S. 77).

Das schließt zwar nicht aus, dass diese Person als mögliche Quelle wahrer Erkenntnisse betrachtet wird. Nur wird sie dann wie ein Objekt behandelt, aus dem eine kompetente Person Informationen mittels richtig angewandter Methoden gewinnen kann (ebd., S. 183). Aus einem Menschen wird so ein Gegenstand (Nussbaum, 2021, S. 12), dessen Bedeutung als Informationsquelle nur noch von den Fähigkeiten und dem Urteil der Befragenden her beurteilt wird. In einem bestimmten Sinne wird er so ‚sprachlos‘ gemacht, indem er wie ein Flugschreiber oder ein archäologischer Fund behandelt wird.

Im Falle epistemischer *Ungerechtigkeit* sind der Grund für diese Unterstellung nach Miranda Fricker (2024, S. 46, S. 57) allerdings nicht individuelle Eigenschaften dieser Person, sondern der Umstand, dass sie einer Gruppe zugeordnet wird, die als nicht glaubwürdig betrachtet wird (ebd.). Dabei unterscheidet sie (Fricker, 2024, S. 1) zwei Formen epistemischer Ungerechtigkeit: Zeugnisunrecht („testimonial injustice“) und hermeneutische Ungerechtigkeit („hermeneutical injustice“). Im Falle des Zeugnisunrechts wird die Aussage einer Person von anderen Personen als unglaubwürdig behandelt, im Falle hermeneutischer Ungerechtigkeit vertraut sie sich selbst, d. h. ihrem eigenen Urteil nicht (ebd., S. 201).

Das Zeugnisunrecht besteht in Frickers Darstellung primär in der Behandlung einer Person als nicht vertrauenswürdige Quelle von Wissen aufgrund von Stereotypen. Einer Frau wird etwa ihre Behauptung, Betroffene sexualisierter Gewalt zu sein, nicht geglaubt, weil sie *als Frau* als unglaubwürdig angesehen wird, wenn es um sexualisierte Gewalt geht. Ein möglicher Grund hierfür ist die Annahme, dass eine signifikante Anzahl der von Frauen erhobenen Vorwürfe Falschbeschuldigungen seien. Das ist zwar empirisch falsch (Krakauer, 2015, S. 155; Sanyal, 2016, S. 65), genauer: eine von mehreren „rape myths“ (Jenkins, 2017), bleibt aber eine verbreitete Überzeugung – und hat zur Folge, dass das, was die Betroffene sagt („Ich wurde vergewaltigt.“), von anderen nicht ernst genommen wird.

Eine solche Entwertung einer Aussage kann ihren Grund aber auch in ihrem Inhalt haben, so dass sie als unglaubwürdig gilt, nicht

wegen der Person, die sie tätigt, sondern wegen dessen, was sie sagt. Solange etwa sexualisierte Gewalt mit der Vorstellung eines gewaltsamen, von einer dem Betroffenen fremden Person gegen Widerstand erzwungenen Geschlechtsverkehrs identifiziert (und tradiert) wird, werden etwa Vorwürfe, eine Frau sei von ihrem Partner oder ein Kind von seinem Priester oder Trainer vergewaltigt worden, prinzipiell als ‚(eher) unglaublich‘ betrachtet – eben weil sie dem, was wir von Vergewaltigungen zu wissen meinen, nicht entsprechen. Wobei die besagte Vorstellung weitere „rape myths“ enthält, etwa die (ebenfalls: falschen) Vorstellungen, dass sich Opfer sexualisierter Gewalt ‚natürlich‘ wehren würden (obwohl meist das Gegenteil der Fall ist, Jenkins, 2017, S.192; Krakauer, 2015, S.106, S.140, S.197) oder dass die Täter sexualisierter Gewalt fremde Personen seien (Jenkins, 2017, S.192), obwohl Studien (Schrötte & Müller, 2004; Krakauer, 2015, S.169) recht deutlich zeigen, dass in wenigstens 85 Prozent aller Fälle die Täter aus dem sozialen Nahbereich der Betroffenen stammen.

Die epistemische Ungerechtigkeit des Zeugnisunrechts kann ihren Grund folglich sowohl in Vorurteilen gegenüber der Sprecherin, als auch in stereotypen Vorstellungen von dem, wovon sie berichtet, haben. Wobei im Falle sexualisierter Gewalt beides ineinander greift und um weitere Stereotype und Mythen ergänzt wird (Jenkins, 2017; Schotte, 2020, S.168–172; Nussbaum, 2021, S.69, S.80, S.222).

Im Falle der zweiten Form epistemischer Ungerechtigkeit, der hermeneutischen Ungerechtigkeit, ist die Betroffene selbst im Zweifel, ob ihre Wahrnehmung, ihre (intuitive) Beschreibung oder Einordnung einer Situation oder eines Erlebnisses vertrauenswürdig oder angemessen ist.

Eine mögliche Erklärung ist laut Fricker, dass die Betroffenen diejenigen Stereotype, die für Zeugnisunrecht verantwortlich sind, selbst internalisiert haben, also sich selbst nicht als Wissenden vertrauen (Fricker, 2024, S.211). Das geschieht etwa, wenn Frauen sexualisierte Gewalt oder sexuelle Belästigung nicht als solche erkennen, weil sie die erwähnten Mythen so internalisiert haben, dass ihre Selbstwahrnehmung nicht mit dem zur Deckung gebracht werden kann, was sie selbst über Vergewaltigungen ‚wissen‘. Es kann aber auch sein, dass die Betroffenen für das, was sie erfahren haben, keine angemessene Sprache haben.

Ein Fall, den auch Fricker diskutiert, ist der des sexuell übergriffigen Verhaltens im Alltag. Frauen fühlten sich unwohl und ungerecht behandelt, konnten aber diese spezifischen Erfahrungen erst klar benennen, als mit „harassment“ („Belästigung“) ein entsprechender Begriff etabliert wurde (ebd., S. 201). Oder es gibt zwar Begriffe für diese Erfahrungen, aber dieses Vokabular steht den Betroffenen aus anderen Gründen nicht zu Verfügung; etwa, weil sie als Kinder das Vokabular für Sexualität und sexuelle Erfahrungen noch nicht beherrschen (Katsch, 2020, S. 38, S. 85). Oder die Betroffenen verfügen zwar über ein entsprechendes Vokabular, aber dieses ist nicht mit den in der Gesellschaft anerkannten Redeweisen kompatibel; wenn z. B. Betroffene sexueller Belästigung diese klar erkennen und benennen können, aber das entsprechende Verhalten von der Mehrheitsgesellschaft als „Flirten“ o. ä. bagatellisiert wird (Mason, 2011, S. 297–300). Eine solche Diskrepanz zwischen der eigenen Beschreibung dessen, was Menschen erlebt haben, und der ‚allgemeinen‘ Einordnung des Geschehenen, kann dann unter Umständen auch zur Folge haben, dass die Betroffenen sich selbst bzw. ihrer eigenen Beschreibung misstrauen und sie für unglaubwürdig halten – eben weil ihre Beschreibung nicht der entspricht, die auch sie als ‚angemessen‘, ‚richtig‘ usw. erlernt haben bzw. entgegnet bekommen.

Zudem ist noch ein dritter Fall epistemischer Ungerechtigkeit denkbar. Kristie Dotson (2011, S. 244, S. 249) hat darauf hingewiesen, dass oft genug Betroffene das ihnen Widerfahrene nicht offen ansprechen, benennen oder verurteilen, weil sie negative, abwehrende Reaktionen (und weiterreichende Folgen für sich und andere) befürchten. Derartiges „testimonial smothering“ hat also seinen Grund weder in der grundsätzlichen Diskriminierung der Sprecher:innen oder des Gesagten als unglaubwürdig, noch in der Diskrepanz zwischen der Sichtweise der Betroffenen und der allgemeinen Wahrnehmung. Es ist die Erwartung, dass das Bezeugen entsprechender Ereignisse oder Erfahrungen negativ sanktioniert wird, die Betroffene daran hindert, sich entsprechend zu äußern.

Gemeinsam ist diesem und den anderen Fällen epistemischer Ungerechtigkeit, dass die Betroffenen effektiv sprachlos sind: Ihre Aussagen sind kein gleichberechtigter Teil des (jeweiligen) öffentlichen Diskurses, genauer, sie werden nicht *als* Aussagen (von Subjekten, von Wissenden...) anerkannt und behandelt.

Das wird etwa dann besonders deutlich, wenn dieselbe Behauptung einer anderen Person, die *nicht* einer derart diskriminierten Gruppe zugeordnet wird, als glaubwürdig oder wahr behandelt wird. Ironischerweise ist Frickers Begriff und Theorie der epistemischen Ungerechtigkeit selbst ein Beispiel hierfür: Auffallend ähnliche Argumente und Überlegungen wurden zuvor von Schwarz-feministischen Autor:innen entwickelt und publiziert; aber erst in der Reformulierung einer weißen Philosophin mit einschlägigen akademischen *credentials* wurde dies von der philosophischen Community als ernst zu nehmende philosophische Position anerkannt und diskutiert (McKinnon, 2017, S. 438).

4. Strukturelle Verletzlichkeit

Epistemische Ungerechtigkeit in diesem Sinne setzt folglich Stereotype oder Vorurteile über eine Gruppe voraus, deren Mitgliedern *grundsätzlich*, d.h. als Mitglieder dieser Gruppe die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird (Schotte, 2022, S. 237, S. 242; Fricker, 2024, S. 34, S. 38–42). Damit etabliert sie eine asymmetrische Verteilung epistemischer Macht, die Menschen in glaubwürdige Wissende und unglaubliche, aber eventuell zur Informationsgewinnung manipulierbare Akteure einteilen.

Das bedeutet allerdings auch: Um öffentlich erlittenes Unrecht erfolgreich ansprechen zu können, muss eine Aussage als „glaubwürdig“ gelten (können). Ist eine Person hingegen Opfer epistemischer Ungerechtigkeit, dann gilt ihre Aussage (aus unterschiedlichen Gründen) nicht als „glaubwürdig“ und ihre Beschreibung dessen, was geschehen ist, als nicht angemessen, falsch, verzerrt, interessegeleitet usw. Und damit sind Opfer epistemischer Ungerechtigkeit in zweierlei Hinsicht *strukturell* verletzlicher als Personen, die dies nicht sind.

Einerseits haben sie (deutlich) geringere Chancen, ihnen zugefügte Verletzungen *als Verletzungen* öffentlich zu thematisieren, da ihre Beschreibung nicht als „glaubwürdig“ anerkannt wird. Dies erleichtert etwa (potenziellen) Täter:innen ihr Handeln, z. B. weil sie ebenfalls das falsche „framing“ ihres Handelns teilen (Schotte, 2020, S. 169) oder weil sie nicht mit Sanktionen rechnen müssen und womöglich infolge ausbleibender Sanktionierung ihr Handeln

routiniert wiederholen (Krakauer, 2015, S.169). Andererseits kann epistemische Ungerechtigkeit im Extremfall dazu führen, dass die Betroffenen nicht einmal über das notwendige Vokabular verfügen, um das ihnen Widerfahrene oder Zugefügte selbst angemessen einzuordnen zu können.

Epistemische Ungerechtigkeit erschwert damit nicht nur Prozesse der Aufarbeitung und Wiedergutmachung, sondern auch der Heilung. Ein Beispiel hierfür liefert der Umgang mit den Opfern sexualisierter Gewalt durch Priester der katholischen Kirche (Behrens, 2021; Großbölting, 2022). Insofern epistemische Ungerechtigkeit Menschen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit (oder: ihrer Zuordnung zu einer Gruppe) als „unglaubliche“ Sprecher:innen markiert, handelt es sich hier also um so etwas wie eine „strukturelle Sprachlosigkeit“ – deren Folge eine strukturelle Machtasymmetrie zu Gruppen ist, die nicht gleichermaßen markiert werden.

Anders formuliert: Epistemische Ungerechtigkeit hat zumindest prinzipiell einen unterschiedlichen, u. U. sogar einen strikt privilegierten Zugriff auf Ressourcen zur Verletzung Anderer und damit umgekehrt eine besondere Verletzlichkeit bestimmter Personengruppen zur Folge.

5. Ausblick: Die strukturelle Verletzbarkeit „verhaltensauffälliger“ Kinder

Ich möchte mit einigen Überlegungen zu der Frage schließen, ob sogenannte „verhaltensauffällige“ Kinder insbesondere in schulischen Kontexten in dem hier diskutierten Sinne strukturell epistemisch benachteiligt und in besonderem Maße verletzlich sind.

Schulkinder sind zumindest gegenüber Lehrkräften generell epistemisch benachteiligt, da die Lehrkräfte sowohl als Erwachsene als auch *als Lehrkräfte* (als ‚Fachleute‘, d. h. aufgrund „positionsgebundener Autorität“, Popitz, 1992, S. 134) ihnen gegenüber grundsätzlich eine größere epistemische Autorität besitzen (Heinze, 2023, S. 264). Das gilt in verschärftem Maße für Kinder, die als „verhaltensauffällig“ gelten. Zum einen wird mit dieser Zuschreibung kommuniziert, dass sie regelmäßig geltende soziale Normen verletzen, was ‚natürlich‘ auch die soziale Norm des Lügenverbotes einschließt (wobei

wenig dafür spricht, dass „Verhaltensauffälligkeit“ immer genau diese Form annehmen muss). Zum anderen ist problematisch, dass mit der Rede von „verhaltensauffälligen Kindern“ der Fokus bei der Beschreibung entsprechender Konflikte von vorneherein auf das Verhalten des Kindes als Ursache gelegt wird. Würde man stattdessen von einer „schwierigen“ oder „störenden“ Situation sprechen, dann bliebe (vorerst) offen, wo die Ursachen des Konflikts zu verorten sind (Piezunka & Vollmer, 2023, S. 4). So aber ist es für das Kind besonders schwer, seine Sicht der Situation zur Geltung zu bringen, weil es bereits als Verantwortlicher ausgemacht ist.³

Dies spricht dafür, dass die entsprechenden Kinder von epistemischer Ungerechtigkeit betroffen sind, gerade auch im Vergleich mit ihren Mitschüler:innen. Das hieße aber auch, dass ein Verhalten von Lehrkräften, das eigentlich als unangemessen, verletzend, kränkend oder demütigend einzuordnen wäre (Heinze, 2016, S. 168), von ihnen wie von Dritten leichter als „verständliche Reaktion“ oder sogar als „angemessene Sanktion“ eingeordnet werden kann. Vor allem aber werden es die betroffenen, „verhaltensauffälligen“ Kinder deutlich schwerer haben, entsprechende Erfahrungen so zur Sprache zu bringen, dass ihnen geglaubt und entsprechende Konsequenzen gezogen werden.

Anders gesagt: Sie sind Opfer epistemischer Ungerechtigkeit – und infolge dessen sind sie strukturell in besonderem Maße verletztlich.

Literatur

- Adorno, T. W. (1972). „Zur Logik der Sozialwissenschaften“. In Adorno, T. W. et al. (Hrsg.), *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie* (S. 125–145). Neuwied & Berlin: Luchterhand.
- Behrensen, M. (2021). „Die ‚Aufarbeitung‘ der Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche als hermeneutisches Unrecht“. In Wirth, M. et al. (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten | Sexual Violence in the Context of the Church: Neue interdisziplinäre Perspektiven | New Interdisciplinary Perspectives* (S. 159–188). Berlin & Boston: de Gruyter.

3 Wobei dann natürlich noch die Frage im Raum steht, wer diese Situation eigentlich als „schwierig“ oder „störend“ einschätzt – und aus welchen Gründen. (Ich danke Pascal Schreier für diesen Hinweis.)

- Dotson, K. (2011). „Tracking Epistemic Violence, Tracking Practices of Silencing“. In *Hypatia* 26 (2), (S. 236–257).
- Fricker, M. (2024). *Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens*. München: C. H. Beck.
- Großbölting, T. (2022). *Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche*. Freiburg: Herder.
- Heinze, C. (2016). „Die Pädagogisierung der Gewalt und die Verletzlichkeit des Kindes“. In Heinze, C. et al. (Hrsg.), „... was den Menschen antreibt ...“. *Studien zu Subjektbildung, Regierungspraktiken und Pädagogisierungsformen* (S. 163–187). Oberhausen: Athena.
- Heinze, C. (2023). „Pädagogisierung der Verletzlichkeit – Historiographische Perspektiven“. In *Historia scholastica* 9:2, (S. 257–275).
- Jenkins, K. (2017). „Rape Myths and Domestic Abuse Myths as Hermeneutical Injustices“. In *Journal of Applied Philosophy* 34 (2), (S. 191–206).
- Katsch, M. (2020). *Damit es aufhört. Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche*. Berlin: Nicolai.
- Krakauer, J. (2015). *Die Schande von Missoula. Vergewaltigung im Land der Freiheit*. München: Piper.
- Mason, R. (2011). „Two Kinds of Unknowing“. In *Hypatia* 26 (2), (S. 294–307).
- McKinnon, R. (2017). „Epistemic Injustice“. In *Philosophy Compass* 11 (8), (S. 446–487).
- Nussbaum, M. (2021). *Citadels of Pride. Sexual Assault, Accountability, and Reconciliation*. London: Norton.
- Piezunka, A. & Vollmer, J. (2023). „Seelische Gewalt im Kontext von Unterrichtsstörungen“. In Richter, S. (Hrsg.), *Unterrichtsstörungen und Konflikte im schulischen Feld. Pädagogische Perspektiven* (S. 1–17). Opladen: Budrich.
- Popitz, H. (1992). *Phänomene der Macht*, 2., stark erweiterte Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sanyal, M. M. (2016). *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*. Hamburg: Edition Nautilus.
- Schotte, D. (2020). *Was ist Gewalt? Philosophische Untersuchung zu einem umstrittenen Begriff*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Schotte, D. (2022). „Stumme Schreie. Epistemisches Unrecht und institutionalisierte Gewalt“. In *Zeitschrift für praktische Philosophie* 19:1, (S. 225–250).
- Schrötte, M. & Müller, U. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu*

- Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>
- Searle, J. (2011). *Making the Social World. The Structure of Human Civilization*. Oxford: Oxford University Press.
- Spivak, G. (1998). „Can the subaltern speak?“. In Nelson, C. & Grossberg, L. (Hrsg.), *Marxism and the interpretation of culture*, Urbana, (S. 271–317).
- Straub, J. (2014). „Verletzungsverhältnisse. Erlebnisgründe, unbewusste Tradierungen und Gewalt in der sozialen Praxis“. In *Zeitschrift für Pädagogik* 60:1, (S. 74–95).

